



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 06.03.2020

Name

Durchwahl 0711 231

Aktenzeichen 3-1240

(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail:

 Ihr Antrag nach dem LIFG zur Arbeitsdatei "Szenenkundige Beamte"

Sehr geehrte

zu Ihrer Anfrage vom 20. Februar 2020 ergeht folgende Entscheidung:

- 1) Auf Ihren Antrag erhalten Sie nachfolgende Auskunft zur Arbeitsdatei „Szenenkundige Beamte“.
- 2) Kosten werden keine erhoben.

Begründung

Der Zugang zu den von Ihnen erbetenen Informationen richtet sich nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG). Zweck dieses Gesetzes ist es, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern. Antragsberechtigte haben nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, es sei denn, die angefragten Informationen unterliegen gemäß § 2 LIFG nicht dem Anspruch, das Bekanntwerden

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000

E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

der Informationen hätte nachteilige Auswirkungen auf die in § 4 LIFG genannten Öffentlichen Belange und/oder es liegt ein Ablehnungsgrund nach § 9 LIFG vor.

Das ergänzend von Ihnen als Anspruchsgrundlage benannte Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), das Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) sowie das Umweltinformationsgesetz (UIG) sind nicht einschlägig, da es sich bei den erbetenen Informationen weder um Umweltinformationen noch um Verbraucherinformationen im Sinne der genannten Gesetze handelt.

1) Auskunft zur SKB-Datenbank

Die Arbeitsdatei „Szenenkundige Beamte“ (SKB) dient als Hilfsmittel zur Verwaltung von erlangten Erkenntnissen der gewaltgeneigten Störerszenen bei Sportveranstaltungen. Die Datei ermöglicht die Speicherung von aktenkundigen Straftaten und darüber hinaus auch die exakte Dokumentation von störrertypischen Verhaltensweisen auch unterhalb der Schwelle von bedeutenden Ordnungswidrigkeiten.

Im Einzelnen können in der Arbeitsdatei Daten zu Personen, Adressen, Straftaten, Ereignissen (z. B. Fußballspielen), Fahrzeugdaten, polizeilichen Maßnahmen, Gruppenzuordnungen, Objekten (z. B. Vereine, Gaststätten, Sachen, Dokumente, Telefonnummern, E-Mailadressen) erfasst sein.

Die Erfassung sowie die Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgen nur, solange dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist. Die Erforderlichkeit der Speicherung wird jährlich durch die zuständigen Dienststellen überprüft.

Mit Stand 25. Februar 2020 sind in der Arbeitsdatei Szenenkundige Beamte 1.643 Personen erfasst. Die Verarbeitung der Daten von betroffenen Personen erfolgt zur Gefahrenabwehr und vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten gem. § 37 i. V. m. § 20 Abs. 2 und 3 PolG, § 38 Abs. 1, 2, 3 und 6 PolG. Demnach erfolgt die Erfassung untergliedert in die folgenden Kategorien:

- Potenzielle Straftäter (779)
- Tatverdächtige (433)

- Störer (414)
- Sonstige Personen (6)
- Umfeldpersonen (5)
- Kontakt-/Begleitpersonen (5)
- Andere Personen (1)

2) Kosten

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 3 Satz 1 LIFG i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 5 Landesgebührengesetz Baden-Württemberg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, diese Entscheidung soll beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

